

Der Polizeipräsident Dortmund

46205 Dortmund, den 31. Jan 2002

Verkehrsunfallanzeige

Unfallort: 46234 Dortmund, Einmündung „Zum Hügel-Hauptstraße“.
Unfallzeit: 31.1.2002, 21.15 Uhr.
Beteiligte: 01 Heinz Jenner, Hauptstraße 3, 46234 Dortmund;
02 Jürgen Thon, Beethovenstraße 1, 46202 Dortmund;

Unfallhergang

Jenner befuhr mit seinem Pkw VW-Golf DO-DH 987 die Straße „Zum Hügel“ und wollte nach links in die bevorrechtigte „Hauptstraße“ einbiegen. Thon befuhr mit seinem Kleinkraftrad Zündapp C 50 KVJ 630 die „Hauptstraße“ aus Richtung Schwerte, für Jenner von links nach rechts. Etwa auf der Straßenmitte kam es zu einem Zusammenstoß, bei dem Thon erheblich verletzt und beide Fahrzeuge erheblich beschädigt wurden. Das Motorrad des Thon erlitt Totalschaden.

Da Jenner nach seinen Angaben zwei Gläser Bier getrunken hatte, wurde er zwecks Blutprobe zur Dienststelle gebracht.

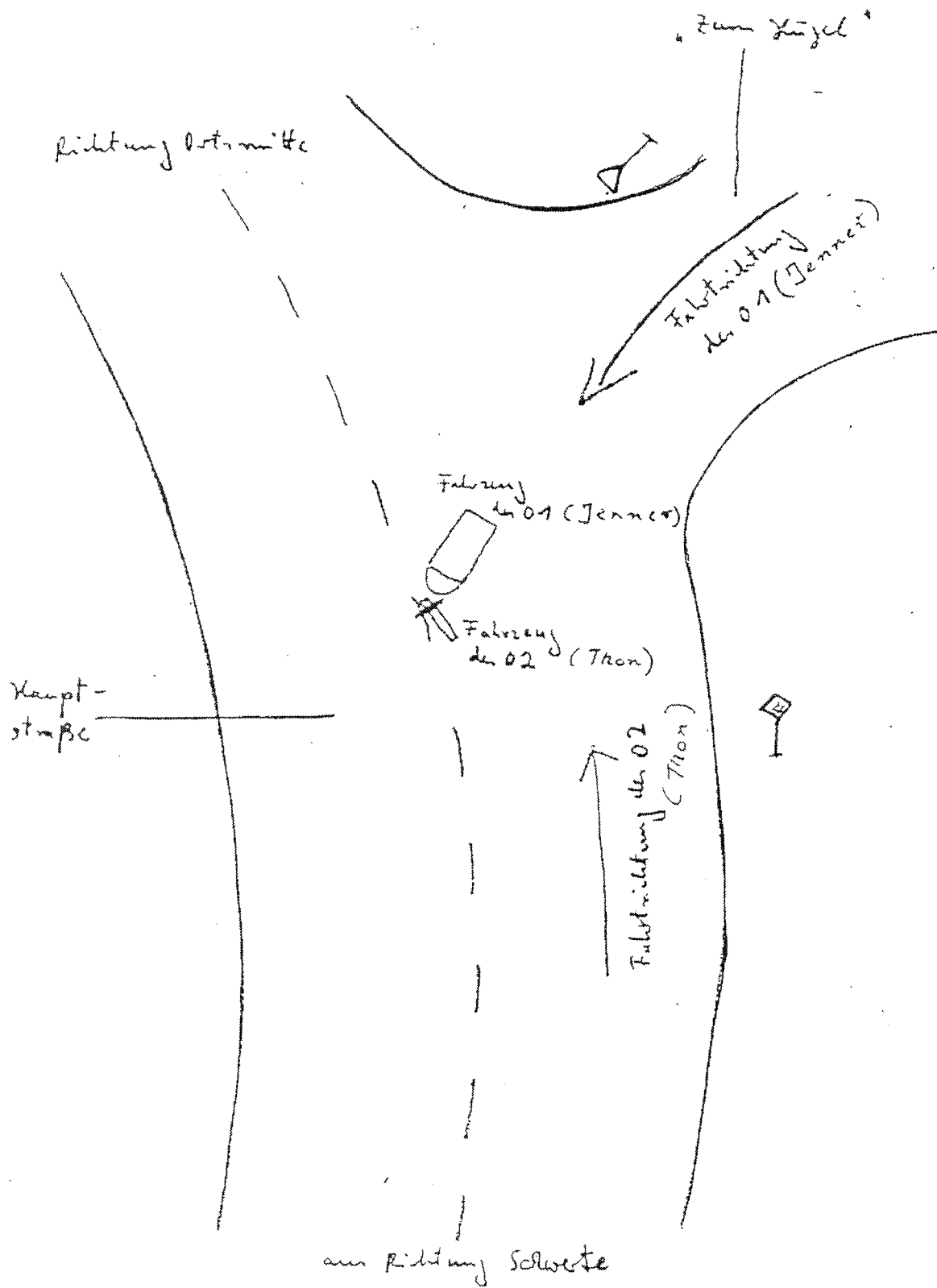
Der Führerschein des Jenner wurde gem. 94 StPO in Verwahrung genommen.

gez. Schmidt, PM

Anlage: 1 Unfallskizze

Nicht maßstabgerechte Handskizze

Anlage zu S. 1



Vermerk:

Gegen 22.45 Uhr teilte ein anonymes Anrufer mit, er habe von einer Frau, die an der Unfallstelle gewesen sei, erfahren, der Unfallbeteiligte Jenner habe die Birne aus dem Scheinwerfer des Mopeds herausgeschraubt. Die Streife Schmidt/Gärtner hatte an der Unfallstelle vergeblich nach dieser Birne gesucht, nachdem Jenner behauptet hatte, der Mopedfahrer sei ohne Licht gefahren. Da sich Jenner zum Zeitpunkt des Anrufs zur Entnahme einer Blutprobe auf dem Polizeikommissariat befand, wurde er durchsucht. Die Birne wurde in einer aufgesetzten Hemdtasche des Jenner gefunden und sichergestellt.

gez. Hein, PHM

Der Polizeipräsident Dortmund

Dortmund, den 2. Febr. 2002

Zeugenvermehrung

Bestellt erscheint der Schüler

Klaus Stein, geb. 19.1.1985 in Dortmund,
wohnhaf Beethovenstraße 18, 46202 Dortmund,

und erklärt nach Belehrung folgendes:

Am Abend des 31. Januar 2002 fuhr ich mit meinem Schulfreund Jürgen Thon - jeder auf seinem Kleinkraftrad - von Schwerte in Richtung Dortmund-Mitte. Mein Freund hatte an seinem Fahrzeug den Scheinwerfer eingeschaltet. Vor der Unfallstelle fuhr ich ca. 20 m vor dem Fahrzeug meines Freundes. Kurz vor der Einmündung „Zum Hügel“ sah ich, daß Herr Jenner sich mit seinem Pkw mit relativ hoher Geschwindigkeit der „Hauptstraße“ näherte. Ich dachte noch, daß er sein Fahrzeug anhalten würde. Das geschah jedoch nicht. Als ich bemerkte, daß Herr Jenner die Vorfahrt nicht beachtete, zog ich mein Fahrzeug nach links. Ich konnte hierdurch gerade noch einen Zusammenstoß vermeiden.

Unmittelbar darauf hörte ich einen lauten Knall. Ich dachte noch, Jenner wäre mit mir zusammengestoßen. Ich hielt sofort an und sah, daß mein Freund mit ihm zusammengestoßen war.

Die Anstoßstelle war knapp jenseits der Mittellinie erkennbar. Mein Freund muß über das Fahrzeug des Jenner geschleudert worden sein; er lag ca. 15 m unterhalb der Anstoßstelle.

v.g.u.

geschlossen:
gez. Schmidt, PM

gez. Klaus Stein

Der Polizeipräsident Dortmund

Dortmund, den 2. Febr. 2002

Beschuldigtenvernehmung

Vorgeladen erscheint der Nachbenannte und macht nach Belehrung gemäß §§ 163 a, 136 StPO folgende Angaben:

1. Zur Person: Jenner, Heinz, geb. 14.11.1945 in Gelsenkirchen, Former, Deutscher, verheiratet, wohnhaft in Dortmund, Hauptstr. 3;

2. Zur Sache:

Am 31.1.2002 gegen 21.15 Uhr befuhr ich die Straße „Zum Hügel“ in Richtung „Hauptstraße“ und wollte nach links in die „Hauptstraße“ einbiegen. Ich fuhr ordnungsgemäß auf meiner rechten Fahrbahnseite und mit mäßiger Geschwindigkeit, die ich auf allenfalls 20 km/h schätze. Als ich mich der vorfahrtsberechtigten „Hauptstraße“ näherte, verlangsamte ich meine Geschwindigkeit und hielt alsdann im Einmündungsbereich an. Ich bemerkte von links einen Mopedfahrer, der sich mit m. E. überhöhter Geschwindigkeit näherte und den ich ordnungsgemäß passieren ließ. Alsdann begann ich mit dem Abbiegevorgang, da weiterer Verkehr für mich nicht ersichtlich war. Ich hatte gerade zum Abbiegen angesetzt, als sich plötzlich ein zweiter Mopedfahrer ohne eingeschaltete Beleuchtung näherte, der ebenfalls mit weit überhöhter Geschwindigkeit direkt auf mein Fahrzeug von links zufuhr. Ich riß im selben Moment das Steuer nach links, konnte jedoch nicht vermeiden, daß das Moped rechts vorn gegen mein Fahrzeug stieß. Zu dem Unfall konnte es m.E. nur deshalb kommen, weil der Fahrer des zweiten Mopeds

a) ohne die Beleuchtung einzuschalten

b) mit weit überhöhter Geschwindigkeit

gefahren ist, so daß ich das sich nähernde Moped erst im letzten Moment erkennen und den Unfall nicht mehr abwenden konnte.

Ich hatte an dem Unfalltag ein wenig Alkohol zu mir genommen, jedoch keinesfalls in derartiger Menge, daß meine Fahrtüchtigkeit hätte beeinflußt werden können.

Hinsichtlich der sichergestellten Birne am Moped des Zweitbeteiligten weise ich nochmals darauf hin, daß der Fahrer des Mopeds ohne Licht gefahren ist. Da eine inzwischen hinzugekommene Zuschauerin erklärte, sie könne sich nicht erklären, daß das Moped ohne Licht gefahren sei, habe ich zur entsprechenden von mir beabsichtigten Überprüfung der Lichtfähigkeit die Birne an mich genommen, jedoch zu dem ausschließlichen Zweck, sie überprüfen zu lassen. Mir ging es darum, sicherzustellen, daß die Ermittlungsbehörde in die Lage versetzt werde, nachzuprüfen, daß der Mopedfahrer tatsächlich ohne Licht gefahren ist.

Ich weise darauf hin, daß ich seit 1970 im Besitz der Fahrerlaubnis bin und daß es sich hier um den ersten Unfall in meiner langen Fahrpraxis handelt.

v.g.u.

geschlossen:
gez. Schmidt, PM

gez. Jenner

Institut für Rechtsmedizin
der Universität Dortmund

Dortmund, den 6. Februar 2002

Institut für Rechtsmedizin der Universität Dortmund

An den
Polizeipräsidenten

46205 Dortmund

Die Untersuchung der heute eingegangenen Blutprobe, bezeichnet mit Heinz Jenner, Dortmund, entnommen am 31.1.2002, 23.15 Uhr, ergab eine Alkoholkonzentration von

0,39 ‰ (Mittelwert).

Die zulässige Rückrechnung auf den Zeitpunkt des Vorfalls am 31.1.2002 um 21.15 Uhr ergibt eine Blutalkoholkonzentration von

0,52 ‰.

gez. Prof. Dr. med. Adalbert Rieß

**Hans Stadler
Rechtsanwalt**

Mittelstr. 12
46234 Dortmund

Tel.: 0123 - 123456

Fax.: 0123 - 123457

RA H. Stadler, Mittelstr. 12, 46234 Dortmund

Dortmund, den 12. Febr. 2002

An den
Polizeipräsidenten

46205 Dortmund

Betr.: Verkehrsunfall vom 31.1.2002, ca. 21.30 Uhr, in Dortmund

Herr Jürgen Thon, geb. 2.10.1985 in Dortmund, wohnhaft Beethovenstraße 1, 46202 Dortmund, Schüler, hat mich mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt.

Gegen den Unfallgegner Heinz Jenner stellt ich namens des Verletzten

Strafantrag

aus allen rechtlichen Gründen.

Der Unfall ist auf das Alleinverschulden des Herrn Jenner zurückzuführen. Dieser hat bei einer überhöhten Geschwindigkeit von ca. 50 km/h an der Einmündung der Straße „Zum Hügel“ in die „Hauptstraße“ infolge Unachtsamkeit und Trunkenheit die Vorfahrt nicht beachtet. Mein Mandant hat sich ordnungsgemäß verhalten. Er fuhr insbesondere nicht zu schnell; er schätzt seine Geschwindigkeit auf etwa 40 km/h. Er hatte selbstverständlich auch die Fahrzeugbeleuchtung eingeschaltet. Nachdem er sah, daß Herr Jenner die Vorfahrt mißachten werden, versuchte er noch, nach links auszuweichen, konnte jedoch den Aufprall nicht mehr verhindern.

Mein Mandant befindet sich mit Schädelverletzungen und einem Oberschenkelbruch zur Behandlung im Krankenhaus Dortmund.

gez. Stadler Rechtsanwalt

An den
Polizeipräsidenten

46205 Dortmund

Betr.:

Verkehrsunfall vom 31.1.2002, 21.15 Uhr in Dortmund

Gutachten

Untersuchungsmaterial: Scheinwerferbirne des Kleinkraftrades mit dem Versicherungskennzeichen KVJ 630.
Untersuchungsauftrag: Die Glühbirne sollte auf ihren Betriebszustand zum Unfallzeitpunkt untersucht werden.

Untersuchungsergebnis:

Wird eine brennende Glühbirne einem äußerst heftigen Unfallanstoß mit Hauptanstoßpunkt direkt an dem die Glühbirne tragenden Gehäuse (Scheinwerfer, Rückleuchtgehäuse) oder in unmittelbarer Nähe ausgesetzt, so reagiert die bei Glühtemperatur (2000 - 3000° C) relativ leicht verformbare Wendel auf Grund ihrer Masseträgheit mit einer irreversiblen Deformation. Eine kalte Wendel ist dagegen relativ spröde. Wird daher eine nicht brennende Glühbirne einem heftigen Anstoß ausgesetzt, schwingt die Wendel elastisch um ihre Ruhelage und kehrt schließlich in ihre fabrikationsbedingte Lage und Form zurück oder bricht, vornehmlich nahe der Befestigungspunkte an den Elektroden, aus dem Glühsystem heraus.

Die vorliegende Glühwendel befindet sich noch im Glühsystem. Sie ist gegenüber der üblichen fabrikationsbedingten gestreckten Form leicht deformiert. Diese Verformung ist allerdings schwach und nicht charakteristisch ausgebildet. Sie deutet an, daß das Scheinwerferlicht zum Unfallzeitpunkt brannte. Eine sichere Aussage ist jedoch nicht möglich.

Im Auftrag
gez. Dr. Kurth

Der Polizeipräsident Dortmund

Dortmund, den 4. März 2002

V.
Urschriftlich der Staatsanwaltschaft

46205 Dortmund

nach Abschluß der Ermittlungen zur weiteren Veranlassung übersandt.

Im Auftrag
gez. Brandt, PHK

Bearbeitungshinweis:

Der Sachverhalt ist zu begutachten; die Entschließung der Staatsanwaltschaft ist zu entwerfen.

Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen.

Im Gutachten ist bei der Erörterung der einzelnen Merkmale der untersuchten Straftatbestände nicht nur in rechtlicher, sondern auch in tatsächlicher Hinsicht zu prüfen, ob der Beschuldigte nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Begehung von Straftaten hinreichend verdächtig ist. Im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen (200 Abs.2 Satz 1 StPO) braucht die tatsächliche Würdigung nicht ausführlich wiederholt zu werden.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, daß diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben. Der im Gutachten festgestellte Wert von 0,52 ‰ zur Tatzeit ist zutreffend.

Wird Anklage beim Strafrichter erhoben, so ist 200 Abs.2 Satz 2 StPO nicht anzuwenden.

Die Skizze (Bl.2) ist in erster Linie als Orientierungshilfe gedacht und erhebt keinen Anspruch auf Maßstabgerechtigkeit und Vollständigkeit.